

K r e i s v e r o r d n u n g

über das Naturdenkmal
"Quellhang bei Stolpe"
vom 22. 04. 1993

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes (LPfliegG)
vom 19. November 1982 (GVOB1. Schl.-H. S. 256) wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Der Quellhang nördlich von Stolpe in der Gemeinde Altenkrempe, Kreis Ostholstein, wird zum Naturdenkmal erklärt. Das Naturdenkmal wird mit der Bezeichnung "Quellhang bei Stolpe" unter Nr. 002/2 in das bei der unteren Landschaftspflegebehörde geführte Verzeichnis der Naturdenkmale eingetragen.

(2) Das Naturdenkmal liegt in der Gemarkung Stolpe, Flur 3, Flurstücke 36; 39/1; 41/1; 43; 44; 45; 46; 62; 63 und 91/38.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte ist das Naturdenkmal schwarz punktiert dargestellt.

Die Grenzen des Naturdenkmales sind in der Katasterkarte im M 1:2.000 rot eingetragen. Sie verlaufen auf der dem Gebiet abgewandten Seite der roten Linie.

Die maßgebende Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Ostholstein verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Bürgermeister der Gemeinde Altenkrempe, Amt Neustadt-Land, ausgelegt. Die Karten können während der Dienststunden eingesehen werden. Sie sind Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

(1) Die Unterschutzstellung dieses Naturdenkmales dient folgenden Schutzzwecken:

- Erhalt des hier noch beispielhaft ausgeprägten Quellmoorhanges mit seiner typischen Morphologie, seinen noch wenig beeinträchtigten hydrologischen Bedingungen und seiner charakteristischen Vegetation: Schwarzerlenbruch, Großseggenried und Röhricht in den ungenutzten, oberen Hangbereichen, Feuchtgrünland in den genutzten, unteren Hangabschnitten;

- Langfristige Sicherung und Förderung des Quellwasseraus-
tritts im oberen Hangbereich der Quellkuppe und Erhalt
eines hohen Wasservolumens im Quellkörper;
- Regeneration der Niedermoorvegetation in den durch Entwäs-
serung beeinträchtigten Quellhang-Bereichen und Erhalt des
unterhalb gelegenen Feuchtgrünlandes.

(2) Der Quellhang nördlich von Stolpe wird als Einzelschöpfung
der Natur aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und
landeskundlichen Gründen und wegen seiner Seltenheit und Ei-
genart zum Naturdenkmal erklärt.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, das Naturdenkmal zu beseitigen oder an ihm
Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung
oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales führen oder füh-
ren können. Insbesondere ist es verboten:
1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen
oder Räumungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf an-
dere Weise zu verändern, insbesondere durch Sprengung
oder Bohrung,
 2. Lager oder Plätze jeder Art anzulegen,
 3. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Ge-
nehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
 4. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Entwässe-
rungen oder Grundwasserabsenkungen zu verändern oder
Stoffe in das Gewässer einzubringen oder einzuleiten,
die geeignet sind, die physikalische, chemische oder bio-
logische Beschaffenheit des Gewässers nachhaltig zu ver-
ändern,
 5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Stoffe
organischer oder anorganischer Zusammensetzung einzu-
bringen,
 6. Erstaufforstungen vorzunehmen,
 7. die Lebens- und Zufluchtstätten der Tiere und die Stand-
orte der Pflanzen zu beseitigen oder nachteilig zu verän-
dern, insbesondere durch chemische Stoffe und mechani-
sche Maßnahmen,

8. Pflanzen, Pflanzenteile und sonstige Bestandteile des Naturdenkmales zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen,
 9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
 10. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde laufen zu lassen,
 11. das Naturdenkmal zu betreten oder in dem Gelände zu reiten oder zu fahren.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftspflegegesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 3 bleiben

1. der Jagdschutz und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz,
2. das Betreten des Naturdenkmales durch die Besitzer und deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen sowie durch Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind.

§ 5

Verpflichtung des Grundstückseigentümers
und Nutzungsberechtigten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten eines Grundstückes, auf dem sich ein Naturdenkmal befindet, sind verpflichtet, Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal und Gefahren, die erkennbar von ihm ausgehen, der unteren Landschaftspflegebehörde unverzüglich anzuzeigen sowie Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Sicherung des Naturdenkmales zu dulden.

....

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die untere Landschaftspflegebehörde kann nach Maßgabe eines Schutz-, Pflege- und Entwicklungskonzeptes entsprechende Maßnahmen durchführen oder durchführen lassen. Sie kann bei Gefährdung des Schutzzweckes die unaufschiebbaren Maßnahmen treffen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Ziff. 2 LPflegG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Grabungen oder Räumungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
 2. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Lager oder Plätze jeder Art anlegt,
 3. § 3 Abs. 1 Nr. 3 bauliche Anlagen errichtet, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
 4. § 3 Abs. 1 Nr. 4 die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Entwässerungen oder Grundwasserabsenkungen verändert oder Stoffe in das Gewässer einbringt oder einleitet, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers nachhaltig zu verändern,
 5. § 3 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einbringt,
 6. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Erstaufforstungen vornimmt,
 7. § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Lebens- und Zufluchtsstätten der Tiere und die Standorte der Pflanzen beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe und mechanische Maßnahmen,
 8. § 3 Abs. 1 Nr. 8 Pflanzen, Pflanzenteile und sonstige Bestandteile des Naturdenkmales entnimmt oder Pflanzen einbringt,

9. § 3 Abs. 1 Nr. 9 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt,
 10. § 3 Abs. 1 Nr. 10 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Sachen aller Art lagert, Feuer macht oder Hunde laufen läßt,
 11. § 3 Abs. 1 Nr. 11 das Naturdenkmal betritt oder in dem Gelände reitet oder fährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Absatz 1 genannten Handlungen in einem Naturdenkmal vornimmt.

§ 8

Straftaten


Gemäß § 304 des Strafgesetzbuches ist die rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung von Naturdenkmalen mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Der Versuch ist strafbar,

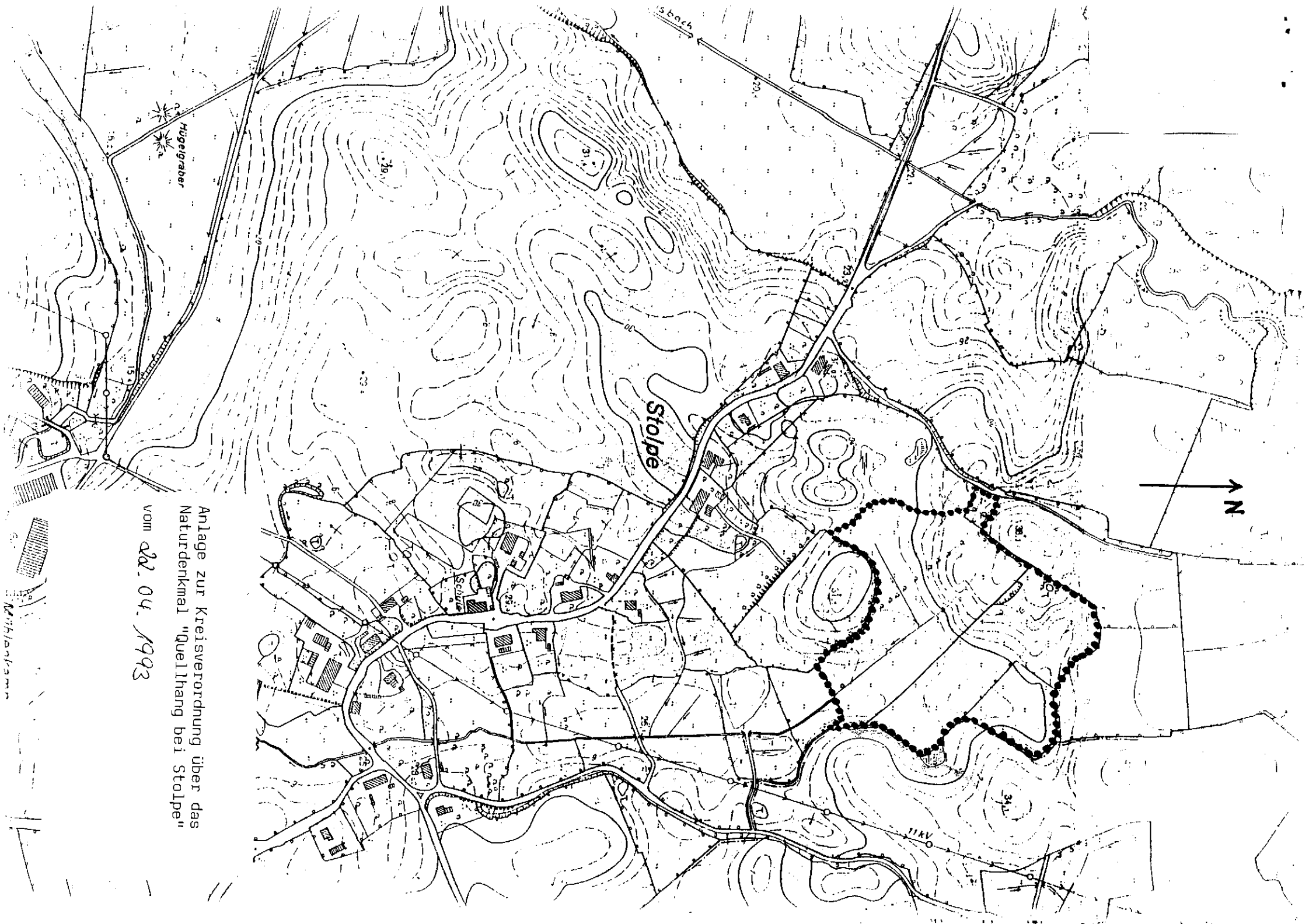
§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10.5.95 in Kraft.

Eutin, den 22.4.1993 Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Landschaftspflegebehörde

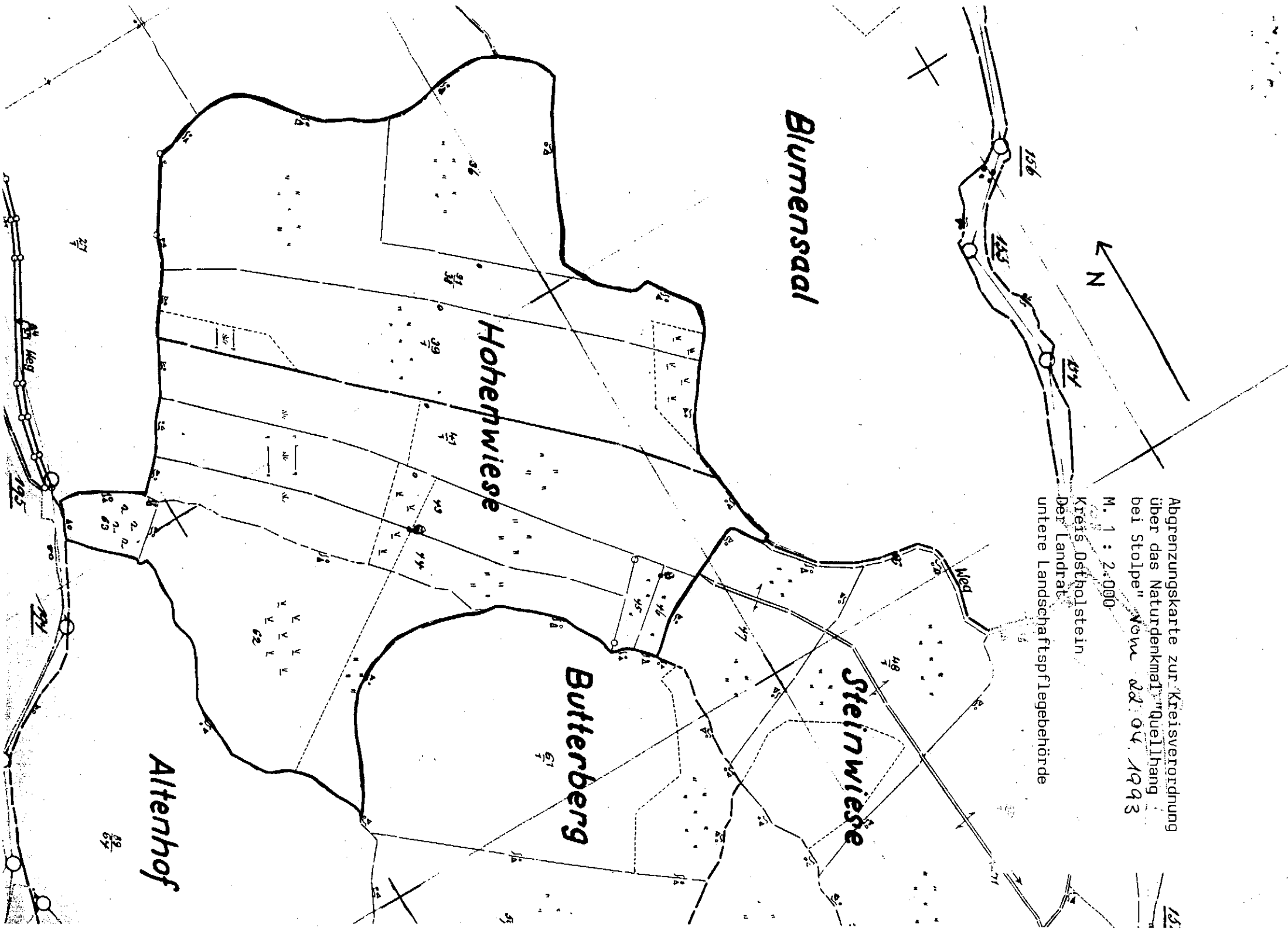

Horst-Dieter Fischer



Anlage zur Kreisverordnung über das
Naturdenkmal "Quellhang bei Stolpe"

vom 22. 04. 1993

Mittellansmann



Abgrenzungskarte zur Kreisverordnung
über das Naturdenkmal "Quellhang
bei Stolpe" vom 22.04.1993
M. 1 : 2.000
Kreis Ostholstein
Der Landrat
untere Landschaftspflegebehörde

Blumensaal

Hohenwiese

Steinwiese

Butterberg

Altenhof

N

M. 1 : 2.000

Kreis Ostholstein

Der Landrat

untere Landschaftspflegebehörde

Abgrenzungskarte zur Kreisverordnung
über das Naturdenkmal "Quellhang
bei Stolpe" vom 22.04.1993



Meg

156

157

158

159

160

161

162

163

164

165

166

167

168

169

170

171

172

173

174

175

176

177

178

179

180